

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.07.2012

Geschäftszeichen:

I 33-1.8.312-10/10

Zulassungsnummer:

Z-8.312-876

Geltungsdauer

vom: **17. Juli 2012**

bis: **17. Juli 2017**

Antragsteller:

Harsco Infrastructure

Harsco House

Regent Park

299 Kingston Road

SURREY, LEATHERHEAD KT22 7SG

GROSSBRITANNIEN

Zulassungsgegenstand:

Baustützen System "GASS" mit Ausziehvorrichtung aus Aluminium

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.312-876 vom 3. Juli 2003. Der Gegenstand ist erstmals am 3. Juli 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Baustützen "GASS" aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung in den Stützenklassen nach Tabelle 1. Die minimalen und maximalen Auszugslängen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Baustützen sind für die Stützenklasse nach Tabelle 1 entsprechend den "Zulassungsgrundsätzen für den Nachweis von Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung"¹ nachgewiesen. Die minimale und maximale Auszugslänge ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung

Stützenklasse	maximale Auszugslänge ℓ_{\max} [m]	minimale Auszugslänge ℓ_{\min} [m]
T25	1,83 ^{*)}	1,49 ^{*)}
	2,73	1,68
S35	3,82	2,58
E45	4,91	3,67
D55	6,00	4,76

^{*)} unter Verwendung der Fußspindel $\ell = 780$ mm

Die Baustützen dürfen als Bauteile von Traggerüsten unter lotrechten Lasten lotrecht stehend, z. B. zur Unterstützung von Deckenschalungen, in wiederholtem Baustelleneinsatz verwendet werden.

Die Baustützen bestehen je nach Stützengröße aus verschiedenen langen, stranggepressten Aluminiumprofilen als Außenrohr sowie aus einem Spindelteil, das für alle Stützentypen gleich ist und ebenfalls aus einer Aluminiumlegierung gefertigt wird. Das Außenrohr wird mit dem Spindelteil durch zwei, im Winkel von 90° zueinander angebrachten Arretierungshaken verbunden.

Die Baustütze "GASS" der Stützenklasse T25 ist in Anlage 1 dargestellt.

2 Bestimmungen für die Baustützen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Ausbildung der Baustützen muss den Angaben der Anlagen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

Die technischen Regeln für die Werkstoffe der Bauteile sowie die geforderten Bescheinigungen nach DIN EN 10204:2005-01 sind in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-8.22-866 angegeben.

2.2 Herstellung

2.2.1 Allgemeines

Die Herstellung der Spindeln, der Endplatten und Außenrohrprofile sowie deren Schweißverbindungen sind in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-8.22-866 geregelt; lediglich die Länge der Außenrohrprofile ist in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegt.

¹ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

2.2.2 Kennzeichnung

Die Außenrohre der Baustützen sind leicht erkennbar und dauerhaft nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder wie folgt zu kennzeichnen:

- verkürzte Zulassungsnummer "876",
- Großbuchstabe "Ü" und
- Kennzeichen des jeweiligen Herstellers.

Zusätzlich sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung sowie die Stützenklasse anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustützen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustützen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Außenrohre eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Baustützen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Einzelteile:
Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-8.22-866 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen. Bei mindestens 1% der Außenrohre ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind:
Es sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle E.2 von DIN EN 1065:1998-12 durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Einzelteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Baustützen bzw. des Ausgangsmaterials oder der Einzelteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Baustützen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustützen durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle E.2 von DIN EN 1065:1998-12 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"² zu ermitteln.

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit sind Tabelle 2 zu entnehmen. Zur Ermittlung der Beanspruchbarkeiten der Baustützen sind die charakteristischen Werte $R_{y,k}$ durch $\gamma_M = 1,1$ zu dividieren.

Tabelle 2: Charakteristische Werte der Tragfähigkeit $R_{y,k}$

Stützenklasse	charakt. Wert $R_{y,k}$ [kN]
T25	102,0
S35	85,0
E45	51,0
D55	34,0

²

"Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227-230

Die Werte der Tabelle 2 gelten nur für Baustützen, die planmäßig zentrische Normalkräfte über die Endplatten erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Es ist sicherzustellen, dass die der statischen Berechnung zu Grunde liegenden Randbedingungen der Systemannahmen nach DIN EN 1065:1998-12 eingehalten werden.

Es dürfen nur Baustützen verwendet werden, die entsprechend Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

5 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Alle Stützteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden, beschädigte Stützen dürfen nicht weiterverwendet werden.

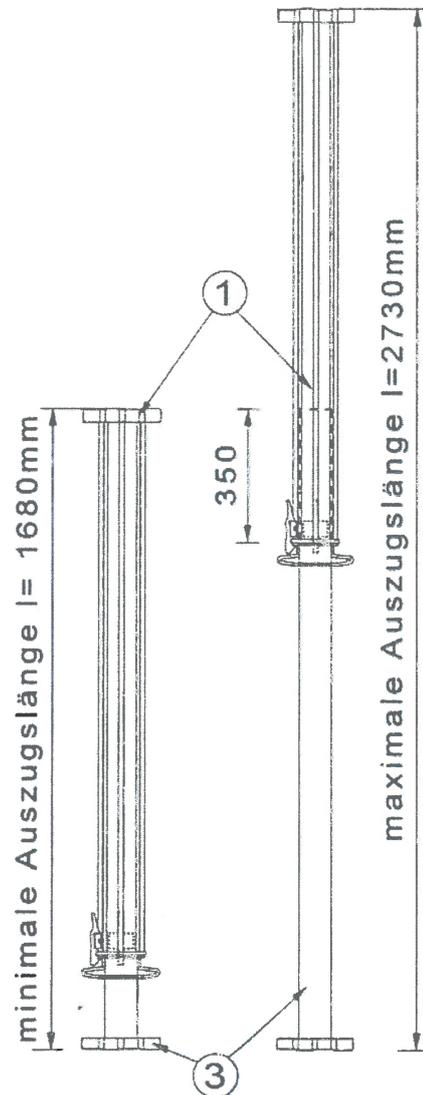
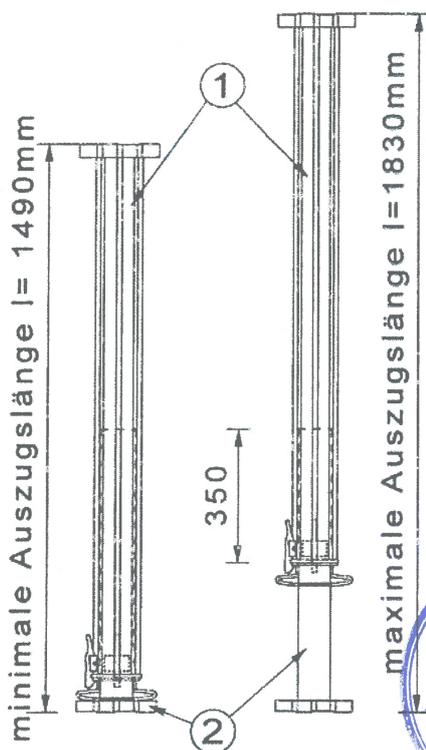
Georg Feistel
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Baustützen, Stützenklasse T25

Spindellänge = 1680mm

Spindellänge = 780mm



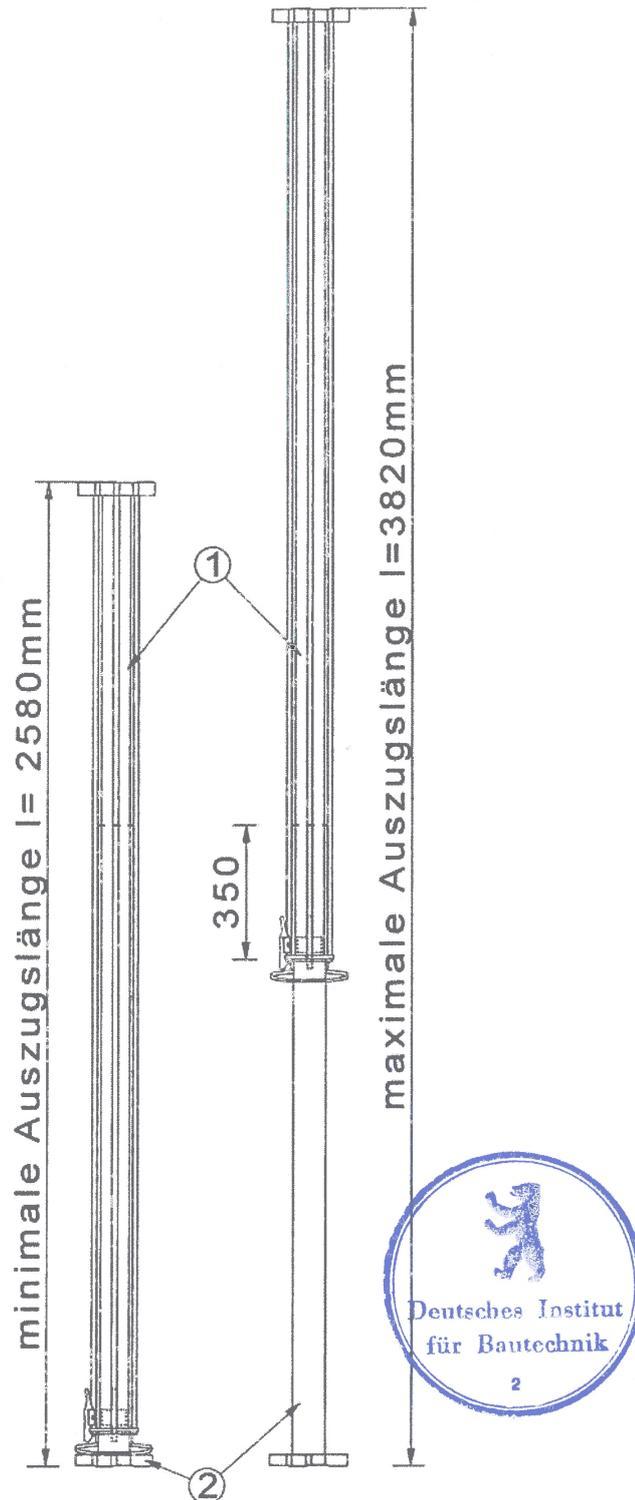
- ① Ständerrohr, $l = 1400\text{mm}$ nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866
- ② Fußspindel, $l = 780\text{mm}$ nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866
- ③ Fußspindel, $l = 1680\text{mm}$ nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866

Harsco Infrastructure
Harsco House
Regent Park
299 Kingston Road
SURREY, LEATHERHEAD KT22 7SG
GROSSBRITANIEN

**Baustützen
System "GASS"**

Anlage 1 zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-8.312-876
vom 17. Juli 2012
Deutsches Institut für Bautechnik

Baustütze, Stützenklasse S35



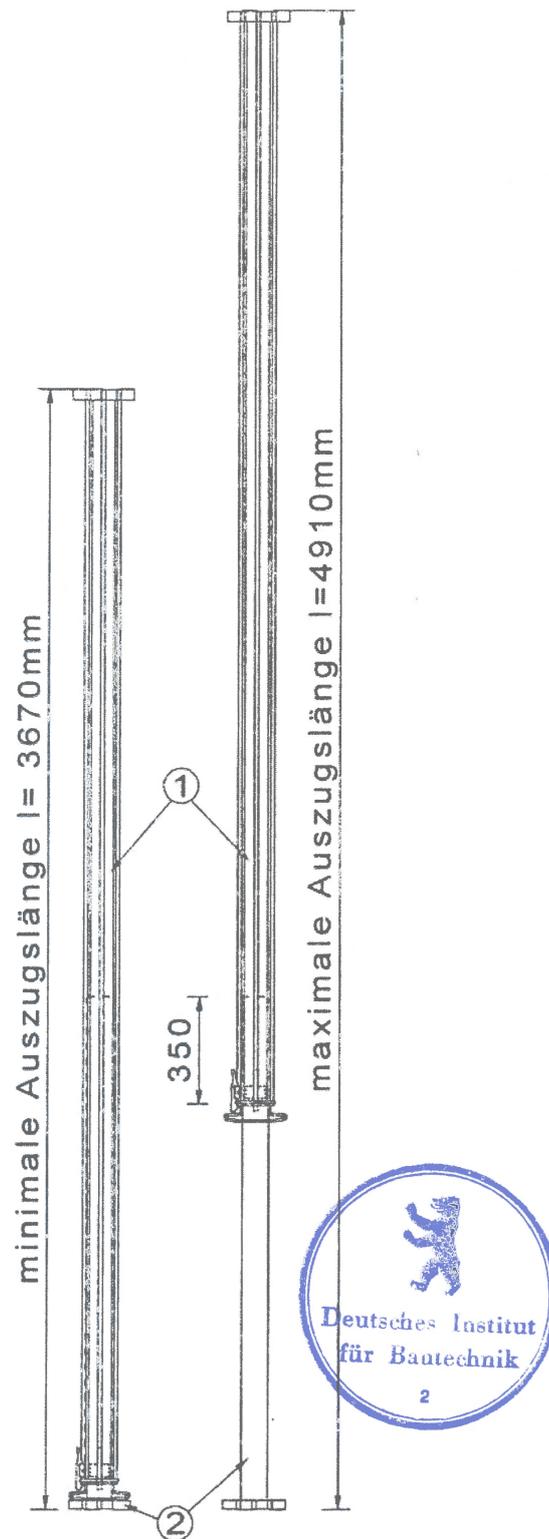
- ① Ständerrohr, $l = 2490\text{mm}$ nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866
- ② Fußspindel, $l = 1680\text{mm}$ nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866

Harsco Infrastructure
Harsco House
Regent Park
299 Kingston Road
SURREY, LEATHERHEAD KT22 7SG
GROSSBRITANIEN

**Baustützen
System "GASS"**

Anlage 2 zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-8.312-876
vom 17. Juli 2012
Deutsches Institut für Bautechnik

Baustütze, Stützenklasse E45



- ① Ständerrohr, $l = 3580\text{mm}$ nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866
- ② Fußspindel, $l = 1680\text{mm}$ nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866

Harsco Infrastructure
Harsco House
Regent Park
299 Kingston Road
SURREY, LEATHERHEAD KT22 7SG
GROSSBRITANIEN

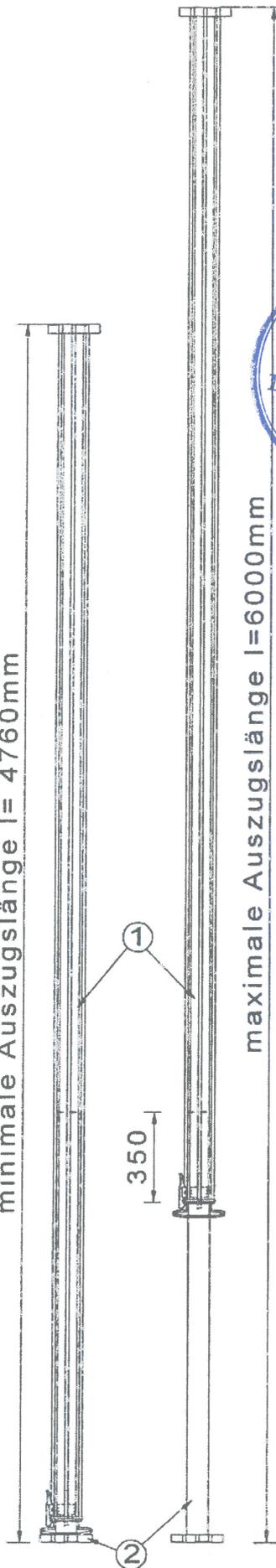
**Baustützen
System "GASS"**

Anlage 3 zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-8.312-876
vom 17. Juli 2012
Deutsches Institut für Bautechnik

Baustütze, Stützenklasse D55



minimale Auszugslänge $l = 4760\text{mm}$



maximale Auszugslänge $l = 6000\text{mm}$

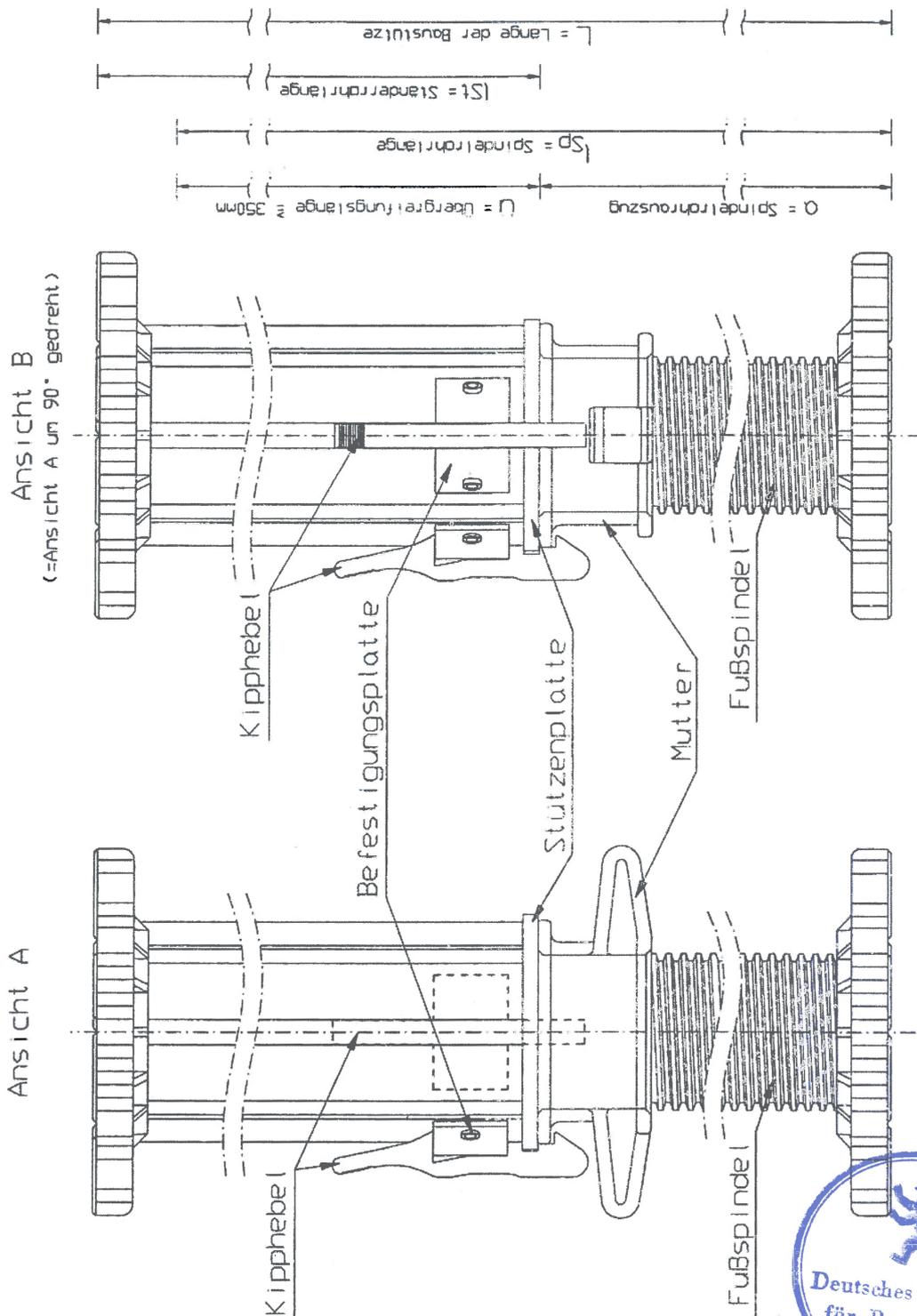
- ① Ständerrohr, $l = 4670\text{mm}$ nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866
- ② Fußspindel, $l = 1680\text{mm}$ nach allg. baurichtlicher Zulassung Z-8.22-866

Harsco Infrastructure
Harsco House
Regent Park
299 Kingston Road
SURREY, LEATHERHEAD KT22 7SG
GROSSBRITANIEN

**Baustützen
System "GASS"**

Anlage 4 zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-8.312-876
vom 17. Juli 2012
Deutsches Institut für Bautechnik

Ständerrohr-Spindelanschluß mit Sicherungskipphebelpaar



Harsco Infrastructure
 Harsco House
 Regent Park
 299 Kingston Road
 SURREY, LEATHERHEAD KT22 7SG
 GROSSBRITANIEN

**Baustützen
 System "GASS"**

Anlage 5 zur
 allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-8.312-876
 vom 17. Juli 2012
 Deutsches Institut für Bautechnik